

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
des Marktes Geisenhausen**
vom 08.12.2025

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kosten-
gesetzes erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von
der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nut-
zungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist
nach § 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeit-
raum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das
die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen
Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt
monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats,

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- ein Reihengrab	66,30 €
- ein Doppelgrab	85,80 €
- ein Familiengrab	105,40 €
- Grüfte	125,00 €
- Urnen in der Mauer (2 Plätze)	127,70 €
- Urnenstelen (1 Platz)	83,30 €
- Urnenstelen (2 Plätze)	117,10 €
- eine Erdbestattung im Urnenfeld I (2 Plätze)	61,60 €
- eine Erdbestattung im Urnenfeld II (2 Plätze)	103,60 €
- eine Erdbestattung im Urnen-Baumgrabfeld (1 Platz)	88,50 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

(1) a) Benutzung des Leichenhauses je angefangenem Benutzungstag	84,60 €
b) Verwaltungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung	164,00 €
(2) a) Aufbahrung, Leichenwärterdienste	35,00 €
b) Mitwirkung bei Beisetzung, je Person	22,00 €
c) Grabmachen, Beerdigung	112,00 €
d) Vier Träger bei Beerdigung	88,00 €
e) Verfüllen des Grabes, provisorischen Grabhügel anlegen, überschüssiges Erdreich abfahren	22,00 €
f) Urnenbeisetzung	56,00 €
g) ein Träger bei Urnenbeisetzung	22,00 €
h) Kindergrab: Grabmachen, Beerdigung	56,00 €
i) Träger bei Beerdigung, je Person	22,00 €

j) Leichenhaus reinigen und läuten	17,90 €
------------------------------------	---------

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen:

a) für die Erlaubnis zur Grabmal-Errichtung:

- Reihengrab	27,00 €
- Doppelgrab	33,00 €
- Familiengrab	40,00 €
- Urnenerdgrab	20,00 €
- Gruft	65,00 €

b) für die Gestattung von Umbettungen gemäß der Friedhofs- und Bestattungssatzung

120,00 €

c) für die Genehmigung der erstmaligen Zulassung von Gewerbetreibenden zu Arbeiten auf dem Friedhof gemäß der Friedhofs- und Bestattungssatzung

30,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2014 i. d. F. vom 22.09.2023 außer Kraft.

Geisenhausen, 08.12.2025

Reff

1. Bürgermeister